Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 54 **Ausgegeben Danzig, den 18. Juli** **1923**

268 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
zur Ausführung des Internationalen Opiumabkommens vom 23. Januar 1912.
Vom 20. Juni 1923.

§ 1.

Rohopium, Opium für medizinische Zwecke, Morphin, Kokain und Diacetylmorphin (Heroin), desgleichen alle Salze des Morphins, des Kokains und des Diacetylmorphins (Heroins), sowie alle Zubereitungen, die mehr als 0,2 vom Hundert Morphin oder mehr als 0,1 vom Hundert Kokain oder mehr als 0,1 vom Hundert Diacetylmorphin (Heroin) enthalten, unterliegen hinsichtlich der Einfuhr und Ausfuhr, der Herstellung und Verarbeitung sowie des Verkehrs einer behördlichen Aufsicht, die durch den Senat der Freien Stadt Danzig ausgeübt wird.

Der Senat ist berechtigt, die Räume, in denen die im Abs. 1 genannten Stoffe und Zubereitungen hergestellt, verarbeitet, aufbewahrt, feilgehalten oder abgegeben werden, zu besichtigen. Auf Verlangen ist ihm über Ort, Zeit und Menge der Ein- und Ausfuhr, über die Person des Lieferers oder Empfängers sowie über alle den Verkehr mit diesen Stoffen und Zubereitungen betreffenden Fragen Auskunft zu erteilen und Einsicht in die geschäftlichen Aufzeichnungen und Bücher zu gewähren.

Zur Durchführung der dem Senat obliegenden Aufsicht über Ein- und Ausfuhr können auch die Zollabfertigungspapiere, sowie die Ausfuhranmeldescheine benutzt werden.

§ 2.

Die Einfuhr und Ausfuhr der im § 1 genannten Stoffe und Zubereitungen, ihre gewerbsmäßige Herstellung und Verarbeitung, der Handel mit ihnen, sowie ihr Erwerb und ihre Veräußerung ist nur denjenigen Personen gestattet, denen hierzu die Erlaubnis erteilt worden ist. Die Erteilung der Erlaubnis erfolgt durch den Senat. In der Erlaubnis sind die Räume, für die sie erteilt wird, zu bezeichnen.

Die Erlaubnis kann auf bestimmte Mengen oder auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden.

Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn Bedenken des Gesundheitsschutzes oder persönliche Gründe ihrer Erteilung entgegenstehen. Die erteilte Erlaubnis kann aus den gleichen Gründen widerrufen werden.

In den Apotheken dürfen diese Stoffe und Zubereitungen ohne die im Abs. 1 bezeichnete Erlaubnis, jedoch nur als Heilmittel, erworben, hergestellt, verarbeitet und nach den im Apothekenbetriebe dafür geltenden Bestimmungen abgegeben werden.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 26. 7. 1923).

§ 3.

Die Abgabe der in § 1 bezeichneten Stoffe und Zubereitungen an Personen, die eine Erlaubnis gemäß § 2 besitzen, sowie an Apotheken ist nur zulässig auf Grund eines auf den Namen des Erwerbers lautenden Bezugsscheins, in dem Art und Menge der abzugebenden Stoffe oder Zubereitungen genau zu verzeichnen sind. Der Bezugsschein wird von dem Senat auf Antrag ausgestellt. In dem Antrag sind auch der noch vorhandene Bestand und der Lieferer, bei dem die Gegenstände bezogen werden, anzugeben.

Die beabsichtigte Ein- und Ausfuhr ist dem Senat anzumelden, die erfolgte Ein- und Ausfuhr ist ihm nachzuweisen.

§ 4.

Wer eine Erlaubnis gemäß § 2 erhalten hat, ist verpflichtet, ein Lagerbuch zu führen, in dem der Bestand, der Ein- und Ausgang, sowie die Verarbeitung im eigenen Betriebe für jeden der im § 1 genannten Stoffe und Zubereitungen einzeln und nach Tag und Menge gesondert zu vermerken sind. Aus den Eintragungen über Ein- und Ausgang müssen auch Name und Wohnort der Lieferer oder Empfänger ersichtlich sein.

Durch Verordnung des Senats kann bestimmt werden, inwieweit die Vorschriften des Abs. 1 auch auf Apotheken Anwendung finden sollen.

§ 5.

Die Ein- und Ausfuhr der im § 1 bezeichneten Stoffe und Zubereitungen ist nur über bestimmte Orte zulässig. Der Senat bestimmt diese Orte sowie die Bedingungen, unter denen die Ein- und Ausfuhr erfolgen darf.

Die Ausfuhr nach den Ländern, Besitzungen, Kolonien und Pachtgebieten der Mächte, die dem Internationalen Opiumabkommen beigetreten sind, ist nur unter Beachtung der Bestimmungen zulässig, die von dem Einfuhrlande für die Einfuhr dieser Stoffe erlassen sind.

§ 6.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes können durch Verordnung des Senats ausgedehnt werden auf jeden neuen Abkömmling des Morphins, des Kokains oder ihrer Salze oder auf jedes andere Alkaloid des Opiums, die nach wissenschaftlicher Feststellung die gleichen schädigenden Wirkungen ausüben können.

§ 7.

Die Ein- und Ausfuhr, die Herstellung sowie jegliches Inverkehrbringen von zubereitetem Opium (Rauchopium) ist verboten.

Unter das Verbot des Abs. 1 fallen auch der sogenannte Droß und alle anderen Rückstände von Rauchopium.

§ 8.

Mit Gefängnis bis zu 6 — sechs — Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10 000 000 M — zehn Millionen Mark — oder mit einer dieser Strafen wird, sofern nicht nach anderen Strafgesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1. wer die im § 1 Abs. 1 aufgeführten Stoffe und Zubereitungen ohne die im § 2 vorgesehene Erlaubnis einführt, ausführt, herstellt, verarbeitet, erwirbt, veräußert oder sonst in den Verkehr bringt oder sie in nicht genehmigten Räumen herstellt, verarbeitet, aufbewahrt, feilhält oder abgibt;
2. wer diese Stoffe ohne den im § 3 vorgesehenen Bezugsschein erwirbt oder veräußert oder von dem in diesem Scheine festgesetzten Mengen oder sonstigen Bedingungen abweicht;
3. wer den aufgrund des § 5 erlassenen Bestimmungen über Ein- oder Ausfuhr zuwiderhandelt;
4. wer Rauchopium oder dessen Rückstände einführt, ausführt, herstellt oder in Verkehr bringt;
5. wer die Führung des Lagerbuches unterläßt oder unrichtige oder unvollständige Eintragungen vornimmt oder der ihm obliegenden Auskunftspflicht nicht nachkommt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 9.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes treten alle entgegengesetzten Bestimmungen, insbesondere die Verordnung betreffend den Handel mit Opium und anderen Betäubungsmitteln vom 22. März 1917 (Reichsgesetzbl. S. 256), die Verordnung über den Verkehr mit Opium vom 15. Dezember 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1447), die Verordnung betreffend Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Opium vom 15. Dezember 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1447) vom 20. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1474) sowie die Bekanntmachung des Preußischen Kriegsministeriums betreffend Beschlagnahme und Bestanderhebung von Cocablättern und Cocain, vom 2. November 1918 — Nr. 1/11 18 S. 2 — außer Kraft.

Wer sich bisher bereits mit der Herstellung der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Stoffe und Zubereitungen befaßt hat, darf nach Ablauf von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den Betrieb nur fortsetzen, wenn er hierzu die durch dieses Gesetz vorgesehene Erlaubnis besitzt.

Danzig, den 20. Juni 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Schwartz.

269

Verordnung
über die weitere Erhöhung der Unterstützung für Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung. Vom 13. 7. 1923.

Auf Grund des Gesetzes über Änderung von Geldbeträgen in der Sozialversicherung vom 31. Januar 1923 — Ges.-Bl. S. 181 — wird das Gesetz über Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und Angestelltenversicherung in der Fassung vom 25. September 1922 — Ges.-Bl. S. 433 — mit Wirkung vom 1. Juli 1923 ab wie folgt geändert:

Artikel I.

§ 2 erhält folgende Fassung:

Die Unterstützung ist in der Invalidenversicherung nach den Umständen und im Höchstbetrage so zu bemessen, daß das Gesamtjahreseinkommen des Empfängers einer Invaliden- oder Altersrente den Betrag von 4 320 000 M, einer Witwen- oder Witwerrente den Betrag von 3 888 000 M, einer Waisenrente den Betrag von 2 160 000 M erreicht.

Entsprechende Unterstützungen sind an Empfänger von Ruhegeld oder Hinterbliebenenrente aus der Angestelltenversicherung zu gewähren, an Witwen jedoch nur, wenn sie invalide im Sinne der Invalidenversicherung (§ 1258 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung) sind.

Hat der Empfänger Kinder unter 15 Jahren, die nicht auf Grund der Reichsversicherungsordnung, des Versicherungsgesetzes für Angestellte oder des Reichsversorgungsgesetzes oder anderer Militärversorgungsgesetze eine Rente beziehen, so erhöht sich die für das Gesamtjahreseinkommen anzurechnende Grenze um 900 000 M für jedes Kind. Elternlose Enkel unter 15 Jahren, deren Unterhalt der Empfänger der Renten ganz oder überwiegend bestreitet, werden den Kindern unter 15 Jahren gleichgestellt; dies gilt auch für erwerbsunfähige unterhaltsberechtigte Ehegatten im Hausstande von Rentenempfängern.

Bei Berechnung des Gesamtjahreseinkommens wird nur die als Teuerungszulage gewährte Rentenerhöhung angerechnet. Das Arbeitseinkommen der Empfänger von Renten oder Ruhegeld bleibt dagegen bis zum Jahreseinkommen von 4 320 000 M außer Ansatz.

Bis zum Betrage von 1 296 000 M insgesamt sind auf das Gesamtjahreseinkommen nicht anzurechnen, Bezüge auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes oder anderer Militärversorgungsgesetze, aus der knappschaftlichen Versicherung, aus öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmungen, aus

privaten Unterstützungseinrichtungen sowie aus Sparguthaben. Die Bezüge der Hinterbliebenen sind hierbei zusammenzurechnen. Einkommen aus Unterstützung durch Angehörige ist auf das Gesamtjahreseinkommen insoweit nicht anzurechnen, als es über die gesetzliche Unterhaltspflicht oder über vertraglich übernommene Verpflichtungen hinausgeht.

Danzig, den 13. Juli 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Ziehm. Dr. Schwartz.

270

Bekanntmachung

über Änderung der Ersatzbeträge für Pakete und eingeschriebene Sendungen im Verkehr innerhalb des Gebiets der Freien Stadt Danzig. Vom 14. 7. 1923.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über Änderungen des Postgesetzes vom 23. Februar 1923 (Gesetzbl. S. 293) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Der für Pakete ohne Wertangabe (§ 9 des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871 — Reichsgesetzbl. S. 347) festgesetzte Ersatzbetrag wird auf zweitausend Mark für jedes Pfund (500 g) der ganzen Sendung erhöht.

§ 2.

Der Ersatzbetrag für eine eingeschriebene Sendung (§ 10 des Postgesetzes) wird auf fünfzehntausend Mark erhöht.

§ 3.

Diese Bekanntmachung tritt vom 1. Juli 1923 ab in Kraft.

Für Sendungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bei der Post eingeliefert worden sind, gelten die bisherigen Vorschriften.

Danzig, den 14. Juli 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.
Zander.

Schriftleitung: Büro des Senats der Freien Stadt Danzig. — Druck von A. Schroth in Danzig.